

Da meine Zustimmung nach den Durchführungsbestimmungen- siehe dort § 2 Ziffer 9- nur die eigentliche baupolizeiliche Genehmigung ersetzt, weise ich noch darauf hin, daß daneben besondere- aufgrund anderer Vorschriften erforderliche- Genehmigungen bei den hierfür in Frage kommenden Stellen von dort auch weiterhin einzuholen sind. Besonders wird auf die Verordnung zum Schutze der Wälder usw. gegen Brände vom 25.6.38- RGBl. I.S. 700- hingewiesen.

Für die Be- und Entwässerungsanlage ist das Einverständnis der Stadtgemeinde einzuholen.

Bei etwa erforderlich werdenden Abänderungen bzw. Abweichungen von den mir vorgelegten Unterlagen, sind mir diese zur Zustimmung nochmals vorzulegen.

Den Herrn Bürgermeister in Finsterwalde- als zuständige örtliche Baupolizeibehörde- habe ich von dem geplanten Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt. Dieser wird sich, sofern die Baupolizeiunterlagen zur Vervollständigung der Stadtpläne, Grundbuch- und Katastereintragungen usw. erforderlich sind, mit der dortigen Dienststelle unmittelbar in Verbindung setzen.

Zum Zwecke der statistischen Erfassung der Bautätigkeit sind auf Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1940- IV c 7 Nr. 8503/28/39- sowohl der Zeitpunkt des Baubeginns wie auch der Ingebrauchnahme der zuständigen örtlichen Baupolizeibehörde von dort aus mitzuteilen.

An den Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer in Berlin W.35, Potsdamerstr. 188/190.

-----  
Abschrift übersende ich zur Kenntnis und ggf. zur weiteren Veranlassung zum vorletzten und letzten Absatz vorstehender Verfügung.

I. V.

gez. Kothe.



Beglaubigt  
*[Handwritten Signature]*  
Regierungskanzleivorsteher